

Schulordnung

für die Musikschule der Stadt Hemer

vom 28.02.1977

Aufgrund des § !! Satz 3 der Satzung für die Musikschule der Stadt Hemer vom 20.07.1976 wird für die städtische Musikschule in Hemer folgende Schulordnung erlassen:

§ 1

Aufbau

- (1) Die Musikschule ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschule e.V. Struktur der Musikschule und Aufbau des Unterrichts richten sich nach den Richtlinien des VDM.
- (2) Die Ausbildung wird danach in folgenden vier Stufen durchgeführt:
 - a) Grundstufe
Vorklasse
Musikalische Früherziehung

Grundklasse
Musikalische Grundausbildung
 - b) Unterstufe
Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht
 - c) Mittelstufe
Einzelunterricht
 - d) Oberstufe
Einzelunterricht
- (3) Als besondere Einrichtung werden Sing- und Spielkreise vorgesehen.
- (4) Alle Schüler beginnen grundsätzlich mit der Ausbildung in der Grundstufe. Der Schulleiter kann bei entsprechenden Vorkenntnissen oder besonderer Begabung Ausnahmen zulassen. Der Übergang zur Mittel- und Oberstufe ist davon abhängig, dass ein entsprechender Leistungsstand in einer Prüfung nachgewiesen wird.
- (5) Über die Bildung der Unterrichtsgruppen in der Grund- und Unterstufe sowie die Unterrichtsstätten entscheidet der Schulleiter, wobei Wünsche der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 2

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die Ferienordnung für die allgemeinbildenden Schulen im Land Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Musikschule der Stadt Hemer.

§ 3

An- und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen zum Besuch der städtischen Musikschule sind jederzeit möglich. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Schulleiter. Die Aufnahme in den Instrumentalunterricht kann von der Teilnahme eines Grundkurses abhängig gemacht werden.
- (2) Abmeldungen sind nur mit einer Frist von einem Monat zum 31. März und 30. September jeden Jahres zulässig. In besonders begründeten Einzelfällen (bei nachgewiesener Krankheit, Wegzug oder in sonstigen Härtefällen) können vom Schulleiter Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) In der Grundstufe gilt der erste Unterrichtsmonat als Probezeit, während der Kursleiter nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten feststellt, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens 2-jährigen Kurs vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Schüler vorzeitig (im ersten Monat) abgemeldet werden.
- (4) An- und Abmeldungen müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingereicht werden; Vereinbarungen mit einer Lehrkraft sind unwirksam.

§ 4

Entlassungen

- (1) Schüler werden aus der Musikschule entlassen
 - a) nach Beendigung der Grundstufe,
 - b) nach Abmeldung,
 - c) wenn sie den Unterricht vernachlässigen oder ungenügende Leistungen aufweisen,
 - d) wenn sie wiederholt gegen die Schuldisziplin verstoßen haben; bei Minderjährigen muss eine Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters vorausgegangen sein;
 - e) wenn die Teilnehmergebühren nicht ordnungsgemäß gezahlt werden
- (2) Der Schulleiter stellt auf Verlangen Teilnahmebescheinigungen über den Besuch der Musikschule aus.

§ 5

Unterricht

- (1) Die Schüler werden zum ersten Unterricht vom Schulleiter eingeladen.
- (2) Die Unterrichtszeiten werden vom Schulleiter festgesetzt.
Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Doppelstunde in der Früherziehung 75 Minuten, in der musikalischen Grundausbildung 45, 60 oder 90 Minuten.
Die Dauer der Unterrichtsstunden ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmer.
- (3) Die Schüler sind verpflichtet, die Unterrichtsstunden regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte zu beachten. Sofern minderjährige Schüler den Unterricht versäumen, ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Unentschuldigte Versäumnisse Minderjähriger werden von der Musikschule den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

- (5) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt; andernfalls werden die Teilnehmerbeiträge für diesen Zeitraum erstattet.

§ 6

Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichtes. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 7

Lernmittel

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten) müssen vom Schüler selbst beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Entgelt überlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.03.1977 in Kraft.

Hemer, 28.02.1977

Der Stadtdirektor

(Voss)